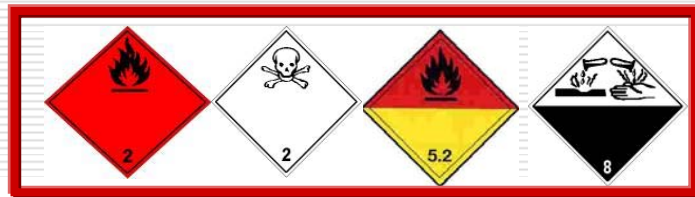


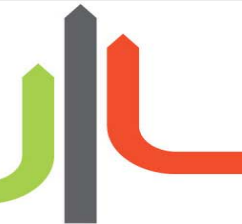
ADR 2011



Änderungsschwerpunkte



Straßenverkehrsamt



Ihr Partner für Verkehrssicherheit

Team: 36.23.1/Gefahrgutüberwachung

Kurt-Schumacher-Straße 45, 60313 Frankfurt am Main,

☎ 069/212-43313, 40287 oder 42311, 📠 069/212-45302

E-Mail: Straßenverkehrsamt@stadt-frankfurt.de

© Copyright: Straßenverkehrsamt -Gefahrgutüberwachung-

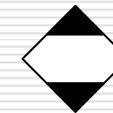
Die Foliensammlung wurde mit Unterstützung von Jörg Holzhäuser, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Rheinland-Pfalz, Abt. Verkehr u. Straßenbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz erstellt

ADR 2011/ TEIL 1



□ Änderungsschwerpunkte ADR/RID/ADN

- Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Teil 2 Allgemeine Gefahreigenschaften
- Teil 3 Dokumentation
- Teil 4 Fahrzeug- und Beförderungsarten, Umschließungen, Ausrüstung
- Teil 5 Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbene Tafeln
- Teil 6 Durchführung der Beförderung
- Teil 7 Pflichten und Verantwortlichkeiten, Sanktionen
- Teil 8 Maßnahmen nach Unfällen und Zwischenfällen
- Teil 9 Bau und Zulassung der Fahrzeuge



ADR 2011/ TEIL 1

□ Wichtige Änderungen im Überblick ADR/RID/ADN:

- Änderung bei Freistellungsregelungen in Abschnitt 1.1.3
- Neue Begriffbestimmungen bzw. deren Neufassung in Kapitel 1.2
- Klarstellung bei den Vorschriften für die Unterweisung in Kapitel 1.3
- Verantwortlichkeiten in Kapitel 1.4
- Übergangsregelungen in Kapitel 1.6 (für die Klasse 9, schriftlichen Weisungen, ADR-Bescheinigungen, Kapitel 3.4, P200, Tanks, usw.)
- Änderungen im 1.7.1 (Strahlenschutz, freigestellte Versandstücke)
- Umfangreiche Überarbeitung 1.8.6 und 1.8.7 (Überwachung, Baumusterzulassungen)
- Neuer Unterabschnitt 1.8.8
- Anpassung im Kapitel 1.9
- Änderungen im Kapitel 1.10

ADR 2011/ TEIL 1



□ Befreiungen: **“KLARGESTELLT, ERGÄNZT, GEÄNDERT“**

- 1.1.3.1 d) Klarstellung dass diese Notfallbeförderung staatliche Aufgabenwahrnehmung betreffen
- 1.1.3.2 f) Klarstellung, dass die Freistellungen von Gasen in Nahrungsmitteln und Getränken nicht für die UN 1950 Druckgaspackungen gilt
- 1.1.3.2 g) **„NEU“** Gase, die zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind
- 1.1.3.2 h) **„NEU“** Gase in Lampen, sofern die Lampen so verpackt sind, dass bei einem Zubruchgehen die Splitterwirkung auf das Innere des Versandstückes beschränkt bleibt
- 1.1.3.2 im IMDG-Code in Unterabschnitt 2.2.2.6 übernommen

ADR 2011 / TEIL 1

Begriffsbestimmungen:

“KLARGESTELLT, ERGÄNZT, GEÄNDERT“

- Kapitel 1.2: Beförderungsmittel für die Straßen- und Eisenbahnbeförderung sind:
 - Ein Fahrzeug,
 - ein Wagen,
 - ein Container,
 - Ein Tankcontainer,
 - Ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC (englisch Cargo Transport Unit=CTU)
 - **Der IMDG-Code enthält bereits vergleichbare Definition einer Beförderungseinheit**

- **„NEUE“** Begriffe in Kapitel 1.2:
 - Brennstoffzelle,
 - Brennstoffzellen-Motor,
 - Metallhydrid-Speichersystem,
 - offener Kryo-Behälter

ADR 2011 / TEIL 1

□ Begriffsbestimmungen:

■ „NEUE“ Begriffe in Kapitel 1.2:

□ Der Entlader = das Unternehmen, das

- a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Wagen, Fahrzeug, Binnenschiff **absetzt**
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Wagen, Fahrzeug, Binnenschiff oder Container **auslädt** oder **entlädt**
- c) gefährliche Güter aus einem Tank oder aus einem Batteriewagen, Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC und/oder aus einem Wagen, Fahrzeug, Binnenschiff, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container **entleert**

■ „ERGÄNZT“ Begriffe in Kapitel 1.2:

□ Der Verlader = das Unternehmen, das

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf einen Wagen, ein Fahrzeug, ein Binnenschiff oder Container **verlädt**
- b) einen Container, Schüttgut-Container, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf einen Wagen, ein Fahrzeug, ein Binnenschiff **verlädt**

ADR 2011 / TEIL 1

□ Begriffsbestimmungen:

- **„ERGÄNZT“** Begriffe in Kapitel 1.2:
 - **Wiederaufgearbeitete Großverpackung:** = Ein Packmittel aus Metall oder aus starrem Kunststoff
 - Die sich ausgehend.....
 - Die sich aus der Umwandlung...
 - Wiederaufgearbeitete Großverpackungen unterliegen denselben Vorschriften des RID/ADR/ADN wie neue Großverpackungen desselben Typs
 - **Wiederverwendete Großverpackung:** = Eine zur Wiederbefüllung vorgesehene Großverpackung, die nach einer Untersuchung als frei von solchen Mängeln befunden wurde,...
 - **„GEÄNDERT“ Repariertes Großpackmittel:** = Ersetzen des starren Innenbehälters eines Kombinations-IBC nur gemäß der ursprünglichen Bauart desselben Herstellers (**BISHER:** gemäß der Spezifikation des Herstellers)

ADR 2011 / TEIL 1

□ Unterweisungsverpflichtung „KLARGESTELLT, ERGÄNZT, GEÄNDERT“

Kapitel 1.3 und 1.10:

- Klarstellung, dass die nach Kapitel 1.3 vorgeschriebene Unterweisung vor der Übernahme der Aufgaben/Verantwortlichkeiten erfolgen muss oder nur unter der direkten Überwachung unterwiesener Personen Aufgaben wahrgenommen werden dürfen
- Ergänzung der Unterweisung durch Auffrischkurse um den Vorschriftenänderungen Rechnung zu tragen nach den Unterabschnitten 1.3.2.4 und 1.10.2.3
- Die Dokumentation über durchgeführte Unterweisungen ist vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Abschnitt 1.3.3 und Unterabschnitt 1.10.2.4)
- Im IMDG-Code: Kapitel 1.3 und 1.4



ADR 2011 / TEIL 1

□ Verantwortlichkeiten:

■ „KLARGESTELLT, ERGÄNZT, GEÄNDERT“

- Klarstellung dass, verschiedene Beteiligte an der Beförderung z.B. Absender und Verlader rechtlich ein und dasselbe Unternehmen sein können (Bemerkung Abschnitt 1.4.2)
- **Geänderte Pflichten des Empfängers Unterabschnitt 1.4.2.3:**
 - Hat die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die betreffenden Vorschriften **(ADR/RID)** eingehalten worden sind
 - Wenn der Empfänger bei der Überprüfung eines Containers Verstöße gegen die Vorschriften **(ADR)** feststellt, kann die Rückstellung erst nach der Behebung des Verstoßes an den Beförderer erfolgen
 - Eine Zurückstellung oder Wiederverwendung nach den Vorschriften **(RID)** ist nur dann möglich, wenn die Vorschriften über die Entladung eingehalten wurden
 - Bei der Inanspruchnahme der Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle) an einem Beförderungsvorgang, hat der Empfänger nach den Vorschriften **(ADR/RID/ADN)** geeignete Maßnahmen zu Gewährleistung der Erfüllung der vorgenannten Sicherungspflichten zu ergreifen

ADR 2011 / TEIL 1

Verantwortlichkeiten:

■ „KLARGESTELLT, ERGÄNZT, GEÄNDERT, NEU“

■ Neue Pflichten des Entladers nach Unterabschnitt 1.4.3.7:

- Prüfen, dass die richtigen Güter ausgeladen werden durch den Vergleich von Beförderungspapier und Umschließung
- Fracht auf Beschädigungen prüfen, wegen einer Gefahr beim Entladevorgang
- Entfernung gefährlicher Rückstände unmittelbar nach der Entladung
- Sicherstellung, dass vorgeschrieben Reinigungen oder Entgiftungen vorgenommen werden
- Ggf. dafür sorgen, dass für die Entfernung der orangefarbenen Warntafeln, Großzettel und Gefahrenkennzeichnungen gesorgt wird
- Bei der Inanspruchnahme der Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungsstelle) muss der Entlader geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der vorgenannten Sicherungspflichten ergreifen

ADR 2011 / TEIL 1

□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen auf einen Blick:

<i>Enfällt</i>	<i>Neu</i>	<i>Geändert</i>
1.6.1.2	1.6.1.19	1.6.1.1
1.6.1.12	1.6.1.20	1.6.1.8
1.6.1.13 ADR	1.6.1.21 ADR	1.6.1.13 RID
1.6.1.17	1.6.1.22	1.6.1.14
1.6.1.18	1.6.2.8	1.6.1.15 RID
1.6.3.25	1.6.2.9	1.6.2.5
1.6.4.15	1.6.2.10	1.6.2.7
	1.6.2.11	1.6.3.18
	1.6.3.36 bis 1.6.3.40	1.6.4.12
	1.6.4.35 bis 1.6.4.41	1.6.5.4
	1.6.5.12 ADR	
	1.6.5.13	

ADR 2011 / TEIL 1



□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen:

„ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

- 1.6.1.2 **“ENTFÄLLT”**
- Übergangsregelung für Gefahrzettel der Klasse 7 (Eintrag in englischer Sprache ist verpflichtend) Gefahrzettel der Klasse 5.2 ist jetzt verpflichtend
- 1.6.1.12 **“ENTFÄLLT”**
- Tunnelregelungen sind in Kraft getreten
- 1.6.1.13 **“ENTFÄLLT”**
- Anwendung der Vorschriften für die Kennzeichnung nach 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 (Befestigung der Kennzeichnung)
- 1.6.1.8 **“ERGÄNZT”**
- Noch vorhandene orangefarbene Tafeln, die den bis zum 31.12. 2004 geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 5.3.2.2 entsprachen, dürfen weiterverwendet werden, vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2, wonach die Tafel, die Ziffern und Buchstaben unabhängig von der Ausrichtung des Fahrzeugs/Wagens befestigt bleiben müssen, werden erfüllt



ADR 2011 / TEIL 1

□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen:

„ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

■ 1.6.1.14 “GEÄNDERT”

- Großpackmittel (IBC), die vor dem 1. Januar 2011 nach einer Bauart gebaut wurden, welche nicht die Vibrationsprüfung des Unterabschnitts 6.5.6.13 bestanden hat oder zum Zeitpunkt der Durchführung ihrer Fallprüfung nicht den Kriterien des Absatzes 6.5.6.9.5 d) entsprechen musste, dürfen weiter verwendet werden.

■ 1.6.1.19 “NEU”

- Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31.12.2012 2013 angewendet werden. Anpassung weil GHS – Kriterien die im Seeverkehr erst im 36. Amendment eingeführt werden!



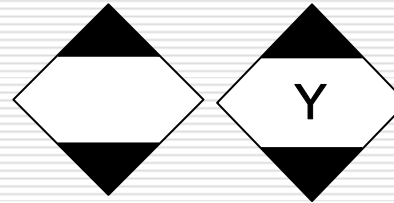
NEU

Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden. Anwendungsmöglichkeit der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Vorschriften in 2.2.9.1.10 bis 31.12.2013



ALT

ADR 2011 / TEIL 1



□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen: „ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

■ 1.6.1.20 “GEÄNDERT”

- Abweichend von den ab dem 01.01.2011 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürfen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Ziffer «0» zugeordnet ist, bis zum 30.06.2015 weiterhin nach den bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden

LTD QTY

■ “ERGÄNZT”

- Jedoch dürfen in diesem Fall die ab 01. 01 2011 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.12 bis 3.4.15 ab dem 01.01.2011 angewendet werden. Für Zwecke der Anwendung des letzten Satzes des Abschnitts 3.4.13 b) darf die Beförderungseinheit mit dem Kennzeichen versehen sein, das in dem ab 01.01.2011 geltenden Abschnitt 3.4.15 vorgeschrieben ist, auch wenn der beförderte Container mit dem Kennzeichen versehen ist, das in dem bis zum 31.12.2010 anwendbaren Abschnitt 3.4.12 vorgeschrieben ist

ADR 2011 / TEIL 1

□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen: „ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

■ 1.6.1.21 “NEU”

- Anstelle der neuen Schulungsbescheinigung nach 8.2.2.8.5 dürfen weiterhin Schulungsbescheinigungen **bis zum 31.12.2012** ausgestellt werden, die dem bis 31.12.2010 gültigen Muster nach 8.2.2.8.3 (ADR 2009) entsprechen. Diese Bescheinigungen dürfen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit verwendet werden

1
ADR-Bescheinigung
über die Schulung der Führer von
Kraftfahrzeugen
zur Beförderung gefährlicher Güter

2
Name Mustermann
Vorname(n) Emil
geboren am 18.04.1949
Staatsangehörigkeit deutsch

in Tanks) anders als in Tanks)
Nr. der Bescheinigung 133-001431883
Unterschrift des Führers
Handelskammer
Ausgestellt durch H. Hildebrandt
Datum Hildesheim
Unterschrift*) H. Hildebrandt

Gültig für Klasse(n)*)
in Tanks anders als in Tanks
1 X
2
3
4.1, 4.2, 4.3 4.1, 4.2, 4.3
5.1, 5.2 5.1, 5.2
6.1, 6.2 6.1, 6.2
7 X
8
9
bis zum*) 11.01.2004

*) Nichtaufwänders schreiben
*) Erweiterung der Gültigkeit auf andere Klassen siehe Seite 2
*) Verlängerung der Gültigkeit siehe Seite 2
*) und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde

„ALT“

„NEU“

**ADR- SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR
FAHRZEUGFÜHRER**

(Foto des
Fahrzeug-
führers)

1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)*
2. (NAME)*
3. (VORNAME(N))*
4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)*
5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)*
6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUG-
FÜHRERS)*
7. AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)
8. (GÜLTIG BIS: TT/MM/JJJJ)*

ADR 2011 / TEIL 1

□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen: „ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

■ 1.6.2.9 “NEU” Prüffrist 15 Jahre

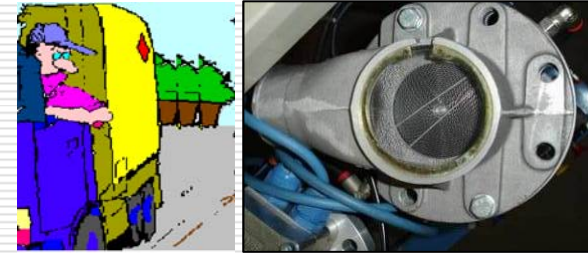
- Anwendbarkeit der Sondervorschrift in P 200 (10) “v” in der Fassung bis 31.12.2010 für Flaschen angewendet, die vor dem 01.01.2015 gebaut werden



■ 1.6.2.10 “NEU”

- Nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die Beförderung von Gasen der UN 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, für die **nach** den bis zum 31.12.2010 anwendbaren Vorschriften der P 200 Sondervorschrift v in Absatz 10 durch die zuständige Behörde des Staates (der Staaten) der Beförderung eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, dürfen weiterhin nach diesen Vorschriften wiederkehrend geprüft werden

ADR 2011 / TEIL 1



□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen: „ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

■ 1.6.3.36 Tanks “NEU”

- Für Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 11 die SV TP 37 zugeordnet ist, darf die im bis zum 31.12.2010 anwendbaren RID/ADR vorgeschriebene Anweisung für ortsbewegliche Tanks bis zum 31.12.2016 angewendet werden

UN/SCETDG/33/INF.8 Niederlande und INF.36 (ICCA) „RIVM - National Institute for Public Health and the Environment“ Untersuchung von 41 Stoffen

■ 1.6.3.38 Tanks und 1.6.4.39 Tankcontainer und MEGC “NEU”

- Weiterverwendung von “Tanks” einschließlich Batteriewagen oder Batterie-Fahrzeugen, die in Übereinstimmung mit Normen, (6.8.2.6 und 6.8.3.6), ausgelegt und gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden sofern dies nicht durch eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird

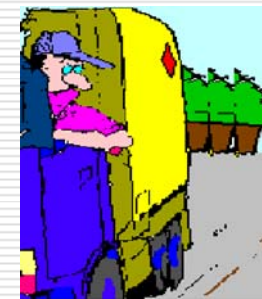
■ 1.6.3.39 / 1.6.4.40 “NEU”

- “Tanks”, die vor dem 01.07.2011 gemäß den bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften in 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des dritten Unterabsatzes nach 6.8.2.2.3 betreffend die Anordnung des Flammensiebs oder der Flammendurchschlagsicherung entsprechen, dürfen weiter verwendet werden

ADR 2011 / TEIL 1

□ Kapitel 1.6 Übergangsregelungen: „ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

- 1.6.3.40 Tanks und 1.6.4.41 Tankcontainer und MEGC **“NEU”**
- Für beim Einatmen giftiger Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385 und 3389 darf die in der bis zum 31.12.2010 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31.12.2016 weiterhin für die vor dem 01.07.2011 gebaute “Tanks” verwendet werden



ADR 2011 / TEIL 1



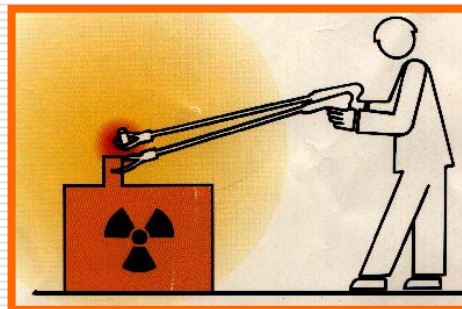
□ Kapitel 1.7 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7:

„ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

▪ Schutzanforderungen 1.7.1.2

(„Bisher“) Das Ziel des ADR besteht darin, Personen, Eigentum und die Umwelt vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu schützen

„NEU“



Das Ziel des ADR/RID besteht darin, Anforderungen aufzustellen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Schutz von Personen, Eigentum und der Umwelt vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu erfüllen sind
Dieser Schutz wird erreicht durch ...

ADR 2011 / TEIL 1



□ Kapitel 1.7 Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7:

„ERGÄNZT, GEÄNDERT, ENTFÄLLT, NEU“

▪ 1.7.1.5 Besondere Vorschriften für die Beförderung freigestellter Versandstücke:



„ALT“

1.7.1.5.1 Freigestellte Versandstücke, die gemäß 2.2.7.2.4.1 radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen, Instrumente, Fabrikate und leere Verpackungen enthalten, unterliegen nur den folgenden Vorschriften der Teile 5 bis 7:

a) die anwendbaren Vorschriften von 5.1.2, 5.1.3.2, 5.1.4, 5.1.5.4, 5.2.1.9 und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.2); ~~5.2.1.2, 5.2.1.7.1 bis 5.2.1.7.3, und 5.4.1.1.1 a), g) und h)~~

„NEU“

b) ...
c) ...

▪ 1.7.2.5 Unterweisung:

„ALT“

"müssen eine angemessene Unterweisung bezüglich des Strahlenschutzes, einschließlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erhalten" ändern in:

„NEU“

"müssen bezüglich des Strahlenschutzes, einschließlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen, angemessen unterwiesen sein".

ADR 2011 / TEIL 1

Kapitel 1.8 Maßnahmen zur Kontrolle:

„ERGÄNZT, GEÄNDERT, NEU“

■ 1.8.6 (ADR/RID) Administrative Kontrollen:

- Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen

„NEUES" Konzept für Baumusterzulassungen 1.8.7

■ 1.8.7.1.5 Aufbewahrung

- Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen vom Hersteller oder Antragsteller mindestens 20 Jahre ab Datum letzter Produktion

■ 1.8.7.2.4 „NEU“

- maximalen Geltungsdauer von Baumusterzulassungen 10 Jahre Baumusterzulassung muss zurück gezogen werden, wenn sie nicht mehr mit den Vorschriften übereinstimmt (siehe auch 6.8.2.3.3 neu)

ADR 2011 / TEIL 1



- Kapitel 1.8 Maßnahmen zur Kontrolle: „NEU“**
 - **1.8.8 Vorschriften zur Konformitätsbewertung von Gaspatronen:**
 - 1.8.8.1 Überwachung der Herstellung**

Aufgaben des Antragstellers, wie Sicherstellung der Vorschriften nach 6.2.6, Durchführung Baumusterprüfung, Qualitätssicherung, Prüfdienst
 - 1.8.8.2 Baumusterprüfungen**
 - 1.8.8.3 Überwachung der Herstellung**
 - 1.8.8.4 Dichtheitsprüfung**
 - 1.8.8.6 Beaufsichtigung des betriebseigenen Prüfdienstes**
 - 1.8.8.7 Unterlagen (Bezug auf 1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.3, 1.8.7.7.5)**

Hinweis:


Die Vorschriften zur Konformitätsbewertung von Gaspatronen müssen nicht vor dem 01.01.2013 angewendet werden, bis zu diesem Zeitpunkt nach den geltenden Vorschriften hergestellte Gaspatronen dürfen weiter verwendet werden. (siehe 1.6.2.11)

ADR 2011 / TEIL 1

□ Anpassungen im Kapitel 1.9:

„**ERGÄNZT, GEÄNDERT, NEU**“

- 1.9.4 (ADR)
- Einfügen einer Fußnote für Leitlinie zur Risikoanalyse zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße – Hinweis auf Internetseite

	Tunnelkategorie	Änderungen
	Tunnelkategorie B	„ NEU “ Klasse 6.1: UN 1510
	Tunnelkategorie C	Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I ausgenommen UN 1510
	Tunnelkategorie D	Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I für Klassifizierungscodes TF1 und TFC und beim Einatmen giftige Stoffe bei denen die Sondervorschrift 354 in der Spalte 6 in der Tabelle A im Kapitel 3.2 und für beim Einatmen giftige Stoffe (UN-Nummern 3381 bis 3390)

ADR 2011 / TEIL 1

□ Änderungen im Kapitel 1.10:

„ERGÄNZT, GEÄNDERT, NEU“

■ 1.10.2.3 „NEU“

- Unterweisung muss bei der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, vorgenommen oder überprüft und in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse ergänzt werden

■ 1.10.2.4 „NEU“

- Detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Aufbewahrung der detaillierten Beschreibung vom Arbeitgeber für einen von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum



ADR 2011 / TEIL 2

□ Wichtige Änderungen im Überblick ADR/RID/ADN:

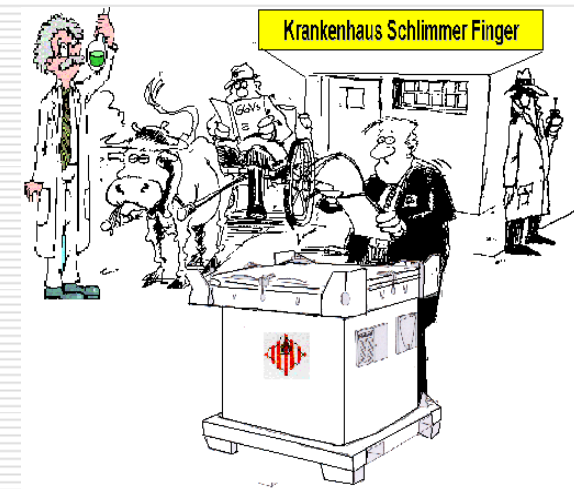
- Neue Grundsätze für Klassifizierung von Gemischen
- Definition für „Phlegmatisiert“ in der Klasse 1
- Aufnahme der UN 0509
- Klasse 3 neue Benennung UN 1999 Teere, flüssig
- Neue Begriffserklärung für Selbsterhitzung eines Stoffes
- Aufnahme von UN 3482 in der Klasse 4.3
- Für inhalationstoxische Stoffe gibt es 6 neue UN-Nummern
- Streichung der GMMO in Klasse 6.2 mit Hinweis auf SV 219
- Geänderte Vorgaben für Versandstücke mit spaltbaren Stoffen Klasse 7
- Bezugnahme auf OECD Guidline bei Bewertung der Ätzwirkung auf Haut
- Änderungen bei den umweltgefährdende Stoffen durch Anpassung an die Verordnung 1272/2010/EG (GHS)

ADR 2011 / TEIL 2

Neue Grundsätze für Klassifizierung von Gemischen

■ 2.1.2 Grundsätze der Klassifizierung:

- „NEU“ 2.1.2.3 / UN-Regelung:
- Stoffe können technische Unreinheiten (z.B. aus dem Produktionsprozess) oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben. Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, als Einzeleintragung aufgeführter Stoff, der technische Unreinheiten oder Additive und Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung oder Gemisch (siehe 2.1.3.3)



ADR 2011 / TEIL 2



□ Neue Grundsätze für Klassifizierung von Gemischen

- **2.1.2 Grundsätze der Klassifizierung:**
- **„NEU“ 2.1.3.3 / UN-Regelung:**
- Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das nur einen einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten überwiegenden gefährlichen Stoff und einen oder mehrere nicht dem ADR/RID unterliegende Stoffe oder Spuren eines oder mehrerer in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannter Stoffe enthält, ist der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung des in Kapitel 3.2 Tabelle A genannten überwiegenden Stoffes zuzuordnen, es sei denn:
 - a) Die Lösung oder das Gemisch ist in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannt.
 - b) Aus der Benennung und Beschreibung des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes geht hervor, dass die Eintragung nur für den reinen Stoff gilt;
 - c) die Klasse, der Klassifizierungscode, die Verpackungsgruppe oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches unterscheidet sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes, oder
 - d) die Gefahrenmerkmale und -eigenschaften der Lösung oder des Gemisches machen Notfallmaßnahmen erforderlich, die sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes unterscheiden.
- In anderen als den in Absatz a) beschriebenen Fällen ist die Lösung oder das Gemisch als nicht namentlich genannter Stoff in der entsprechenden Klasse einer in Unterabschnitt 2.2.x.3 dieser Klasse aufgeführten Sammeleintragung unter Berücksichtigung der eventuell vorhandenen Nebengefahren der Lösung oder des Gemisches entspricht den Kriterien keiner Klasse und unterliegt deshalb nicht den Vorschriften des ADR/RID

ADR 2011 / TEIL 2



Zuordnungskriterien von Gütern der Klasse 2

- 2.2.2.1.1 Bemerkung 4 „**STREICHEN**“ (UN-Regelung)
- Mit Kohlensäure versetzte Getränke unterliegen nicht den Vorschriften des ADR
- 2.2.2.1.3 „**STREICHEN**“
- 2.2.2.1.5 „**ÄNDERN**“ (UN-Regelung)
 - Dies sind reine Gase oder Gasgemische mit einer Oxidationsfähigkeit von mehr als 23,5 %, die nach einer in der Norm ISO 10156:1996 oder 10156-2:2005 festgelegten Methode bestimmt wird
 - „Deshalb erfolgt die Streichung“

Durch die Änderung in 2.2.2.1.5 wird die Oxidationsfähigkeit von mehr als 23,5 % zur allgemeinen Bezugsgröße für die Bestimmung der oxidierenden Eigenschaften eines Gases oder Gasgemisches.

Folgeänderung: Streichung der SV 292

ADR 2011 / TEIL 2



□ Zuordnungskriterien von Gütern der Klasse 3

- 2.2.3.3 TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa) – VG II/ III

UN 1999 TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenöle und Cutback-Bitumen (Verschnittbitumen)



ADR 2011 / TEIL 2



□ Zuordnungskriterien von Gütern der Klasse 6.1

- 2.2.61.1.1 „**NEU**“ bei Kriterien UN-Regelungen:
- Bemerkung: Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen
- 2.2.61.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen „**Ergänzungen**“ bei TFC u.TW

UN 3488 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., Giftigkeit ≤ 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration 500 LC50

UN 3489 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., Giftigkeit 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration 10 LC50

UN 3492 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Giftigkeit ≤ 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 500 LC50

UN 3493 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Giftigkeit ≤ 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 10 LC50".

Neu bei TFW: entzündbar, mit Wasser reagierend

UN 3490 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Giftigkeit ≤ 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 500 LC50

UN 3491 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., Giftigkeit ≤ 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration ≥ 10 LC50

ADR 2011 / TEIL 2



Zuordnungskriterien von Gütern der Klasse 8

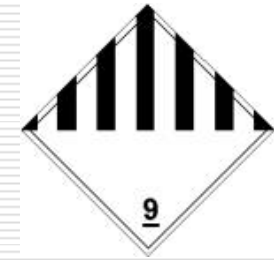
2.2.8.1.6 UN-Regelung

- Bezugnahme zur neuen OECD Guideline in Fußnote
- OECD Guideline for the testing of chemicals No. 430
«In Vitro Skin Corrosion: Transcutaneous Electrical Resistance Test (TER)»
- 2004
- OECD Guideline for the testing of chemicals No. 431
«In Vitro Skin Corrosion: Human Skin Model Test» 2004

- OECD Guideline for the testing of chemicals No. 435
- «In Vitro Membrane Barrier Test Method for Skin Corrosion» 2006

Aufnahme von Kriterien für die Wirkung ätzender Stoffe auf Haut

ADR 2011 / TEIL 2



Zuordnungskriterien von Gütern der Klasse 9

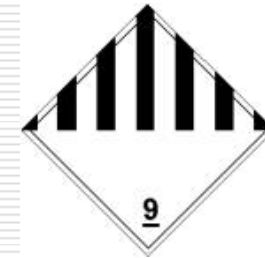
VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.



VCI-Leitlinie
zur Einstufung umweltgefährdender Stoffe,
Lösungen und Gemische (aquatische Umwelt)
in den Gefahrguttransportvorschriften

Stand: 13. August 2010

ADR 2011 / TEIL 2



□ Zuordnungskriterien von Gütern der Klasse 9

2.1.1 Einstufung von Stoffen auf Basis von Kriterien

Grundlage für die Zuordnung eines Stoffes, einer Lösung oder eines Gemisches zu der Eigenschaft umweltgefährdend (aquatische Umwelt) sind die Kriterien:

- akute Toxizität für Fische,
- akute Toxizität für Daphnien,
- Hemmung des Algenwachstums,
- biologische Abbaubarkeit und Bioakkumulationspotenzial.

Aus dem GHS wurden die Klassifizierungskriterien für die Kategorien:

- Akut Kategorie 1
- Chronisch Kategorie 1
- Chronisch Kategorie 2

ins Gefahrgutrecht übernommen.

Wenn eine oder mehrere dieser Kriterien erfüllt werden, so ist die Verpackungsgruppe III für die Umweltgefahr zuzuordnen. Wenn bereits eine Einstufung in die Klasse 1 – 9 erfolgt und dort einer anderen Packgruppe zugeordnet ist, so ist diese Packgruppe zu verwenden. Das heißt, die bestehende Gefahrguteinstufung wird nicht verändert, sondern durch die Nebengefahr „umweltgefährdend“ ergänzt

ADR 2011 / TEIL 3

□ Wichtige Änderungen im Überblick ADR/RID/ADN:

- Vorgaben für die Eintragungen bei Lösungen und Gemischen
- Wegfall der SV 274 bei mehreren Eintragungen
- Änderungen der Eintragungen in der Spalte 7a auf Grund des geänderten Kapitels 3.4
- Änderungen bei insgesamt 171 Eintragungen und 20 neue Eintragungen in der Tabelle A
- Änderungen bei 20 Sondervorschriften
- Neue Sondervorschriften 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 655, 656
- Anpassung des Kapitels 3.4 an die UN-Modellvorschriften
- Änderung der Kennzeichnung in Kapitel 3.5

ADR 2011 / TEIL 3

Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ „NEU“

- 20 neue Eintragungen
- Zum Beispiel: UN 0509, UN 1471, UN 3482 bis UN 3495

■ „UMFANGREICHE ÄNDERUNGEN“

- bei 12 Eintragungen
UN 1510, UN 1810, UN 1834, UN 1838, UN 2474, UN 2481, UN 2483,
UN 2486, UN 2605, UN 2668, UN 3023, UN 3079

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

□ Spalte 6:

■ SV 274 „STREICHEN“

UN 1353, UN 1373, UN 1389, UN 1390, UN 1391, UN 1392, UN 1393, UN 1421, UN 1477 (II, III), UN 1481 (II, III), UN 1483 (II, III), UN 1740 (II, III), UN 1851 (II,III), UN 2430, UN 2583 bis UN 2586, UN 2837 (II,III), UN 2985 bis UN 2988, UN 3089 (II,III), UN 3145, UN 3167 bis UN 3169, UN 3211 (II,III), UN 3215, UN 3216, UN 3218 (II,III), UN 3248 (II,III), UN 3249 (II,III), UN 3401, UN 3402

■ „ÄNDERUNG“

SV 172, 188, 198, 219, 290, 302, 304, 503, 593, 635, 645

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

□ Spalte 6:

■ „STREICHEN“

SV 292, 313, 559, 589, 649

[559 = 349, 604 = 350, 605 = 351, 606 = 352, 608 = 353 **“ÄNDERUNG”**]

■ „NEU“

SV 342 bis 357, 655, 656

■ **“WEGFALL DER ÜBERGANGSREGELUNG”**

SV 188 (UN) Lithiumbatterien **„UN-Regelung“**:

Wegfall der Übergangsregelung: Folgeänderung: SV 348

Kennzeichnungspflicht gemäß Buchstabe f nicht für in Ausrüstungen eingebaute Knopfzellen-Batterien Folgeänderung in SV 656 Vorabanwendung M 211



ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ SV 219 „ÄNDERUNG“ UN 3245:

Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), die in Übereinstimmung mit der P 904 verpackt und gekennzeichnet sind, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN

Wenn GMMO oder GMO den Kriterien für eine Aufnahme in die Klasse 6.1 oder 6.2 entsprechen, gelten die Vorschriften des RID/ADR/ADN für die Beförderung giftiger oder ansteckungsgefährlicher Stoffe

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

- SV 290 „ÄNDERUNG“ UN 2908 bis UN 2911:
- Wenn dieser **radioaktive Stoff** den Begriffsbestimmungen und Kriterien anderer in Teil 2 aufgeführter Klassen entspricht, ist er wie folgt zu klassifizieren:
 - a) Die Kriterien nach Kapitel 3.5 werden erfüllt. Alle übrigen für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe in 1.7.1.5 aufgeführten anwendbaren Vorschriften gelten ohne Verweis auf andere Klassen
 - b) Wenn die in Unterabschnitt 3.5.1.2 festgelegten Grenzwerte/Mengen überschritten, werden muss der Stoff nach der überwiegenden Nebengefahr klassifiziert werden

Beispiel:

UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Gemisch aus Ethanol u. Toluol), radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück- begrenzte Stoffmenge, 3, VG II

- c) Die Vorschriften des Kapitels 3.4 für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gelten nicht für die gemäß Absatz b) klassifizierte Stoffe
- d) Wenn der Stoff einer Sondervorschrift entspricht, welche diesen Stoff von allen Vorschriften für gefährliche Güter der übrigen Klassen freistellt, muss er in Übereinstimmung mit der anwendbaren UN-Nummer der Klasse 7 zugeordnet werden und es gelten alle in Unterabschnitt 1.7.1.5 festgelegten Vorschriften

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ SV 302 „ÄNDERUNG“:

Begaste Güterbeförderungseinheiten, die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.2

■ SV 304 „ÄNDERUNG“ UN 3028:

Eintragung darf nur für nicht aktive Batterien verwendet werden die Kaliumhydroxid, trocken enthalten und erst durch die Hinzufügung von Wasser aktiviert werden (nicht für Alkali-Mangan, Zink-Kohlenstoff-, Nickel-Cadmium- und Nickel Metallhydrid-Batterien, UN 3496)

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ SV 645 „NEUER“ zweiter Satz

Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein

■ SV 653 „ÄNDERUNG“ UN 1066:

Erweiterung der Anwendung der Sondervorschrift auf Stickstoff verdichtet
Erweiterung der Anwendbarkeit für Lawinenrettungsgeräte (Luftsäcke die mit Stickstoff gefüllt werden) Ergänzung mit der Aufschrift

„UN 1013“ für Kohlendioxid

„UN 1066“ für Stickstoff verdichtet

Anwendbar durch M 195

ADR 2011 / TEIL 3

Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ „STREICHUNGEN und FOLGÄNDERUNGEN“:

- SV 292 Streichung (UN) UN 1956, 1002
- SV 313 Streichung UN 2880, 2208, 1748
- SV 559 Streichung UN 3212 Folgeänderung SV 349
- SV 589 Streichung
- SV 593 Verpackungsanweisung P 203 (12) ändern in:
P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6)
- SV 604 Streichung UN 1450, 3213 Folgeänderung SV 350
- SV 605 Streichung UN 1461, 3210 Folgeänderung SV 351
- SV 606 Streichung Folgeänderung SV 352
- SV 608 Streichung Folgeänderung SV 353

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ „ÄNDERUNG“:

SV 346:

Offene Kryo-Behälter, die den Vorschriften der P 203 entsprechen und keine gefährlichen Güter mit Ausnahme von UN 1977 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig, das vollständig in einem porösen Material aufgesaugt ist, enthalten, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des RID/ADR/ADN

SV 347: UN 0323, UN 0366, UN 0441, UN 0445, UN 0455, UN 0456, UN 0460, UN 0500

Verwendung dieser Eintragung nur wenn die Ergebnisse der Prüfreihe 6 d) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I gezeigt haben, dass alle aus der Funktion herrührenden gefährlichen Effekte innerhalb des Versandstücks eingedämmt werden. Zuordnungs-voraussetzung zu 1.4 S bei dem sogenannten Bonfire Test

Keine unbeabsichtigte Zündung/Auslösung außerhalb des Versandstückes, z.B. auf angrenzende Versandstücke sind zu erwarten

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ „ÄNDERUNG“:

□ SV 354:

Dieser Stoff ist beim Einatmen giftig.
„Eintrag bei 52 Stoffen”

□ SV 355:

Vorgaben für Sauerstoffflaschen für Notfallzwecke mit pyrotechnischen Auslösekar-
tuschen mit nicht mehr als 3,2 geflagrierenden (antreibenden) explosivem Stoff je
Sauerstoffflasche Voraussetzung: Wirksames Mittel zum Schutz vor unbeabsichtigtem
Auslösen

□ SV 356:

Metallhydrid-Speichersystem für den Einbau in Beförderungsmitteln/Bauteilen vorgesehen
oder eingebaut Zulassung durch zuständigen Behörde des Herstellungslandes Beförder-
ungspapier mit Hinweis auf die Zulassung oder Mitführung Kopie der Zulassung (siehe
auch P 205)

ADR 2011 / TEIL 3

□ Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A:

■ „Neuerungen“:

SV 655 UN 1002:

Verwendung von Flaschen und ihre Verschlüsse (nach Rili 87/23/EG – PED) für Atemgeräte dürfen, ohne dass sie Kapitel 6.2 entsprechen, befördert werden.
Voraussetzung: **Prüfungen 6.2.1.6.1 und Frist nach P200 wird nicht überschritten**

SV 656:

Vorschrift des ersten Satzes SV 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender RFID, Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen. Abweichend von den Vorschriften SV 188 Absatz b) dürfen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31.12.2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Außengehäuse befördert werden

ADR 2011 / TEIL 3



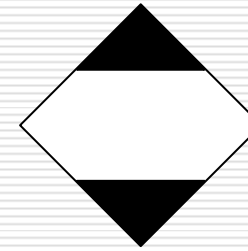
Änderungen im Kapitel 3.4:

Spalte 7 **“NEUE KENNZEICHNUNG“**

- Spalten (7a) und (7b) gemeinsame Spaltenüberschrift:

Spalte 7 Begrenzte und freigestellte Mengen	
Abschnitt 3.4.1 „begrenzte Mengen“	Abschnitt 3.5.1 „freigestellte Mengen“
Spalte 7a	Spalte 7b

ADR 2011 / TEIL 3



□ Änderungen im Kapitel 3.4:

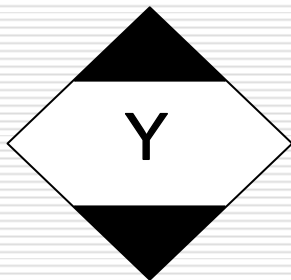
□ Spalte 7:

Übergangsregelung bis 30.06.2015

LTD QTY

■ „ÄNDERUNG“ in der Spalte 7 a:

- Angaben in kg oder Liter. Weiterhin enthält diese Spalte die Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4.
- Hinweis: „**STREICHUNG**“ des alphanumerischen Codes LQ an allen Stellen.

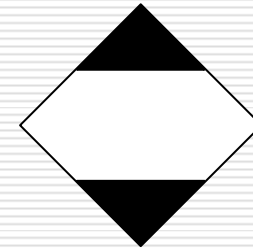


„KLARSTELLUNG“

Gefahrgüter müssen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden.

Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder «Gefäße, klein, mit Gas», ist die Verwendung von Innenverpackungen jedoch nicht erforderlich

ADR 2011 / TEIL 3



□ Änderungen im Kapitel 3.4:

Übergangsregelung bis 30.06.2015

„**KONKRETISIERUNG**“ für Trays in Dehn- oder Schrumpffolie:



zulässig als wenn 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllt:

Außenverpackungen für Gegenstände

Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern

Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden

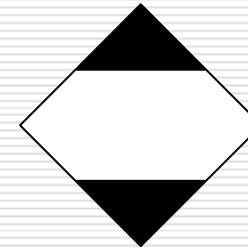
können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen,

müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden

Voraussetzung: 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 und 6.1.4 sind erfüllt

Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein

ADR 2011 / TEIL 3

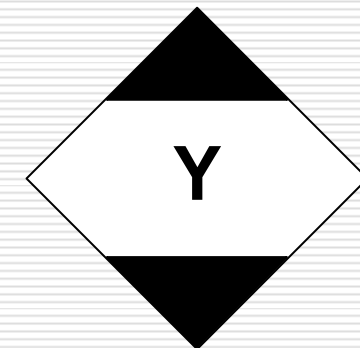
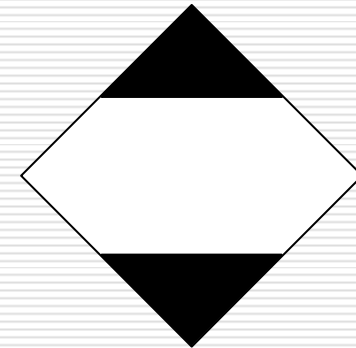


ADR/RID/ADN (IMDG-Code)

□ Änderungen im Kapitel 3.4:

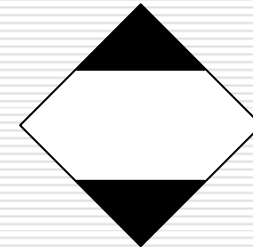
Übergangsregelung bis 30.06.2015

- Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein
- Witterungseinflüsse standhalten
- Mittlerer Bereich muss weiß oder ein geeigneter kontrastierender Hintergrund sein
- Mindestabmessungen 100 mm × 100 mm
- Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm
- Verkleinerung wenn es Größe des Versandstücks erfordert auf 50 mm × 50 mm
- Kennzeichnung muss deutlich sichtbar bleiben
- Vor- und Nachlauf Luftverkehr reicht Zeichen Luftverkehr aus



ICAO-TI

ADR 2011 / TEIL 3



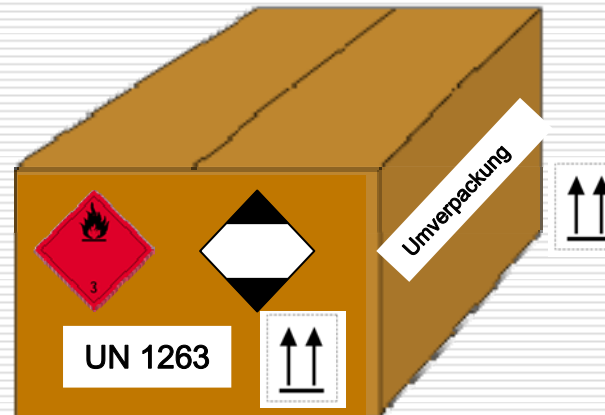
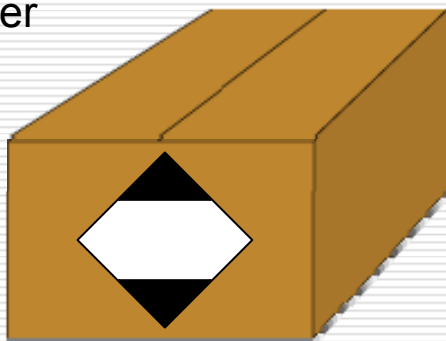
□ Änderungen im Kapitel 3.4:

Übergangsregelung bis 30.06.2015

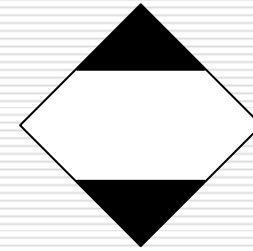
- „KONKRETISIERUNGK“ bei Umverpackungen
- „Zusammenpackung“ erlaubt mit anderen gefährlichen Gütern

„KLARSTELLUNG“ 3.4.11:

Für Versandstücke in begrenzten Mengen in Umverpackung gilt 5.1.2. 5.1.2.1 a) (ii) und 5.2.1.4 gelten nur, wenn andere gefährliche Güter enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter



ADR 2011 / TEIL 3



□ Änderungen im Kapitel 3.4:

Übergangsregelung bis 30.06.2015

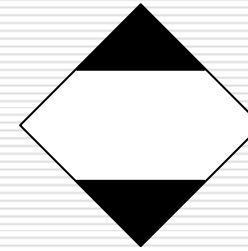
„**ÜBERARBEITET**“ 3.4.12 (alt 3.4.9)

Absender von in begrenzten Mengen verpackter gefährlicher Güter müssen den Beförderer vor der Beförderung **in nachweisbarer Form** über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren

Bemerkung „NEU“

Wenn eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.13 (RID) auf dem Wagen oder Großcontainer / (ADR) auf der Beförderungseinheit oder dem Container/ (ADN) auf der Beförderungseinheit, dem Wagen oder Container angebracht ist, ist eine Information über die gesamte Bruttomasse nicht erforderlich

ADR 2011 / TEIL 3



□ Änderungen im Kapitel 3.4:

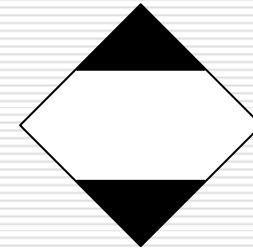
Übergangsregelung bis 30.06.2015

Ausnahme:

Kennzeichnung mit orange-farbenen Tafeln nach 5.3.2



ADR 2011 / TEIL 3



□ Änderungen im Kapitel 3.4:

Auch noch gültig !

Übergangsregelung bis 30.06.2015

Auch noch gültig !

Ausnahme:

Kennzeichnung mit orange-
farbenen Tafeln nach 5.3.2



Kennzeichnung LTD QTY vorne und hinten



ADR 2011 / TEIL 3



□ Änderungen im Kapitel 3.5:

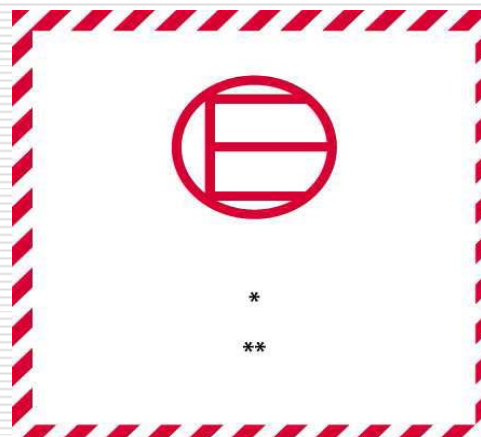
Einführung 2010



ADR – BGBl. 2010

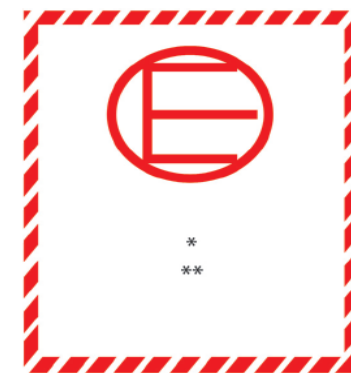
Kennzeichen für freigestellte Mengen
Schraffierung und Symbol in derselben Farbe,
schwarz oder rot, auf weißem oder geeignetem
kontrastreichem Grund

Änderung 2011



Hinweis:
rechteckig ist möglich

Berichtigung 2009



Berichtigung
BGBl. 2009

ADR 2011 / TEIL 3

- **Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 10:**
 - **Spalte 10:**

T 7 ändern in T20: 1810, 2474, 2668
T 8 ändern in T20: 2486
T10 ändern in T20: 1838
T14 ändern in T20: 1135, 1182, 1541, 1605, 1670, 1892, 2232, 2382, 2477, 2481, 2482, 2483,2484, 2485, 2487, 2488, 2521, 2605, 2606, 2644, 3079, 3246
T14 ändern in T22: 1251, 1580

ADR 2011 / TEIL 3



- Änderungen im Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalten 12 und 16:
 - Spalte 12:

L10CH ändern in L15CH

1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1580, 3381, 3383, 3385, 3387, 3389

L10BH ändern in L10CH

1834

L4BN ändern in L10CH

1510, 1810, 1838, 2474, 2486, 2668

- Spalte 16:
 - „**STREICHUNG**“ W12/V12“ allen Einträge, außer
 - Für alle Eintragungen, denen die Verpackungsanweisung "IBC 100" in Spalte (8) zugeordnet ist, sowie für alle Eintragungen der Verpackungsgruppe III, denen die Verpackungsanweisung "IBC 03" in Spalte (8) zugeordnet ist, in Spalte (16) einfügen: W 12/V12

ADR 2011 / TEIL 3

□ Spalten 1 bis 20 „NEUE“ Einträge

- Spaltenänderungen betreffen folgende Spalten der Tabelle A, Kapitel 3.2 ADR/RID

Spalte 2
Spalte 3a
Spalte 3b
Spalte 4
Spalte 5
Spalte 6
Spalte 7a
Spalte 7b
Spalte 8
Spalte 9b
Spalte 10

Spalte 11
Spalte 12
Spalte 13
Spalte 15
Spalte 16
Spalte 18
Spalte 19
Spalte 20

ADR 2011 / TEIL 3

□ Spalten 1 bis 20 „NEUE“ Einträge

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)
0509	TREIBLADUNGSPULVER	1	1.4C		1.4		0
1471	LITHIUM-HYPOCHLORIT, TROCKEN oder LITHIUM-HYPOCHLORIT, GEMISCH	5.1	O2	III	5.1		5kg
3482	ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR oder ERDALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR	4.3	WF1	I	4.3+ 3	182 183 506	0
3483	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENTZÜNDBAR	6.1	TF1	I	6.1+ 3		0
3484	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	8	CFT	I	8+3 +6.1	530	0
3485	CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 39 % aktivem Chlor (8,8 % aktivem Sauerstoff)	5.1	OC2	II	5.1 +8	314	1 kg

ADR 2011 / TEIL 3

□ Spalten 1 bis 20 „NEUE“ Einträge

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)
3486	CALCIUMHYPOCHLORIT, MI-SCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 10 %, aber höchstens 39 % aktivem Chlor	5.1	OC2	III	5.1 +8	314	5 kg
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestes 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC2	II	5.1 +8	314 322	1 kg
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestes 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC2	III	5.1 +8	314	5 kg
3488	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+ 3+ 8	274	0
3489	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+ 3+ 8	274	0

ADR 2011 / TEIL 3

□ Spalten 1 bis 20 „NEUE“ Einträge

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)
3490	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜND-BAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TFW	I	6.1+ 4.3+ 3	274	0
3491	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜND-BAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TFW	I	6.1+ 4.3+ 3	274	0
3492	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+ 8+ 3	274	0
3493	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+ 8+ 3	274	0

ADR 2011 / TEIL 3

☐ Spalten 1 bis 20 „NEUE“ Einträge

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)
3494	SCHWEFELREICHES ROHERD-ÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	I	3+ 6.1	343	0
3494	SCHWEFELREICHES ROHERD-ÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	II	3+ 6.1	343	1 l
3494	SCHWEFELREICHES ROHERD-ÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	III	3+ 6.1	343	5 l
3495	IOD	8	CT2	III	8+ 6.1	279	5 kg
3496	BATTERIEN, NICKEL-METALL HYDRID	9	M 11	Kein Gut nach ADR/RID			

ADR 2011 / TEIL 4

Wichtige Änderungen im Überblick:

- Berücksichtigung der Permeation bei Kunststoffverpackungen
 - Änderungen der P 200 bezogen auf den Verschluss (Ventile)
 - Verlängerung von Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen auf 15 Jahre bei bestimmten Gasen und Flaschen
-
- Neue P 203 (Kryo-Behälter) neue P 205 UN 3268 Metallhydridspeicher
 - Geänderte P402, P601, P602 P620, P621, P901, P 904,
 - IBC04, IBC06, IBC07, IBC08, IBC520, IBC620
 - Änderungen in 4.1.1, 4.1.6, 4.1.7 und 4.1.9
 - Neue Sondervorschriften TP 36 und TP 37

ADR 2011 / TEIL 4

□ Berücksichtigung der Permeation bei Kunststoffverpackungen

- 4.1.1.1 „**ERGÄNZUNG**“ bei „wiederaufgearbeitete Großverpackungen“ (UN-Regelung)

- 4.1.1.2 „**ERGÄNZUNG**“ bei c) (UN-Regelung)

c)dürfen keine Permeation der gefährlichen Güter ermöglichen,

Anmerkung:

Aufnahme der Diskussion des Problems des „Austritts“ von gefährlicher Atmosphäre im Container.

Darstellung des Schutzzieles

Siehe auch 6.1.4.0 P 114 b (UN-Regelung)

PP 48 Für die UN-Nummern 0508 und 0509 dürfen keine Metallverpackungen verwendet werden

ADR 2011 / TEIL 4

□ „ÄNDERUNGEN“ der P 200 bezogen auf den Verschluss (Ventile)

■ Abschnitt 4.1.4 „ÄNDERUNGEN, NEUERUNGEN, STREICHUNGEN“

P 200	<p>Hinweise zu Ventilöffnungen;</p> <p>u.a.: Die P 200 Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl, ausgenommen nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die UN Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, darf auf 15 Jahre ausgedehnt werden;</p> <p>2) Für nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 darf diese Frist auf 15 Jahre ausgedehnt werden, wenn die Vorschriften des Absatzes (12) dieser Verpackungsanweisung angewendet werden ...</p>
--------------	--

ADR 2011 / TEIL 4

□ Abschnitt 4.1.4 „ÄNDERUNGEN, NEUERUNGEN, STREICHUNGEN“

P 200	<p>Kennzeichnung: Flaschen, für die nach diesem Absatz eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, müssen zusätzlich deutlich und lesbar mit der Angabe „P15Y“ gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muss von der Flasche entfernt werden, wenn sie nicht mehr für eine Prüffrist von 15 Jahre zugelassen ist</p> <p>Bemerkung: Diese Kennzeichnung darf nicht für Flaschen verwendet werden, die unter die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.9, 1.6.2.10 oder unter die Vorschriften der Sondervorschriften für die Verpackung V (1) in Absatz (10) dieser Verpackungsanweisung fallen</p>
P 203	<p>Diese Anweisung gilt für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2.</p> <p>Vorschriften für verschlossene u. offene Kryo-Behälter</p>
P 205 „NEU“	<p>UN-Nummer 3468 Metallhydrid-Speichersysteme <u>nur für Druckgefäße</u>, deren mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum 150 Liter und deren höchster entwickelter Druck 25 MPa nicht übersteigt</p>

ADR 2011 / TEIL 4

Abschnitt 4.1.4 „ÄNDERUNGEN, NEUERUNGEN, STREICHUNGEN“

P 205	<p>UN 3468</p> <p>Wasserstoff in Metallhydrid-Speichersysteme siehe auch 4.1.6</p> <p>Druckgefäße mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum 150 Liter und deren höchster entwickelter Druck 25 MPa nicht übersteigt</p> <p>Bau und die Prüfung von Gas-Druckgefäßen des Kapitels 6.2</p> <p>Druckgefäße aus Stahl oder Druckgefäße aus Verbundwerkstoff mit Stahlauskleidung nach 6.2.2.9.2 j) mit der Kennzeichnung «H»</p> <p>Betriebsbedingungen, Auslegungskriterien, nominaler Fassungsraum, Bauartprüfungen, Losprüfungen, Routineprüfungen, Prüfdruck, nominaler Füllungsdruck, Vorschriften für Druckentlastungseinrichtungen nach Norm ISO 16111:2010</p> <p>Konformität und Zulassung nach 6.2.2.5</p> <p>Fülldruck gemäß ISO 16111:2010</p> <p>Vorschriften für die wiederkehrende nach ISO 16111:2010 und in Übereinstimmung mit 6.2.2.6</p> <p>Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen darf fünf Jahre nicht überschreiten</p>
--------------	--


ADR 2011 / TEIL 4

□ Abschnitt 4.1.4 „ÄNDERUNGEN, NEUERUNGEN, STREICHUNGEN“

P 402 → RR 8	Gilt für UN 3148 und UN 3482 „NEU“
P 601 (1) u. P 602 (1)	“höchster Fassungsraum“ ändern in: "mit einer höchsten Menge"
P 620	„NEU“ einfügen: 4. Andere gefährliche Güter dürfen nicht mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 in ein und derselben Verpackung zusammengepackt werden, sofern diese nicht für die Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit, für die Stabilisierung, für die Verhinderung des Abbaus oder für die Neutralisierung der Gefahren der ansteckungsgefährlichen Stoffe erforderlich sind. Gefährliche Güter der Klasse 3, 8 oder 9 dürfen in Mengen von höchstens 30 ml in jedes Primärgefäß, das ansteckungs-gefährliche Stoffe enthält, verpackt werden. Diese geringen Mengen unterliegen keinen zusätzlichen Vorschriften des ADR/RID, wenn sie in Übereinstimmung mit dieser Verpackungsanweisung verpackt sind

ADR 2011 / TEIL 4

□ Abschnitt 4.1.4 „NEUERUNGEN, ÄNDERUNGEN“

P 901	<p>"Höchste Menge gefährlicher Güter je Außenverpackung: 10 kg." ändern in: "Die Menge gefährlicher Güter je Außenverpackung darf 10 kg nicht überschreiten, wobei die Masse für gegebenenfalls vorhandenes Kohlendioxid, fest (Trockeneis), das als Kühlmittel verwendet wird, unberücksichtigt bleibt.,, NEU: Zusätzliche Vorschrift: "<u>Trockeneis</u>" Bei Verwendung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) als Kühlmittel muss die Verpackung so ausgelegt und gebaut sein, dass das Kohlendioxidgas entweichen kann, um einen Druckaufbau zu verhindern, der zu einem Bersten der Verpackung führen könnte."</p>
P 904 ÄNDERUNG	<p>Für TROCKENEIS u. FLÜSSIGER STICKSTOFF Anforderungen an Verpackungen, u.a. auch Größen u. „NEUES KENNZEICHEN“ Kennzeichen</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestabmessung 50 x 50 mm- Linienbreite mindestens 2 mm- Buchstaben u. Ziffern mindestens 6 mm-Zeichenhöhe 

ADR 2011 / TEIL 4

□ „ÄNDERUNGEN“ der Verpackungsvorschriften

■ Unterabschnitt 4.1.4.2

IBC 04, IBC 05, IBC 06, IBC 07, IBC 08	"21N, 31A, 31B und 31N" ändern in: "und 21N"
IBC 05	In Absatz (1)", 21N, 31A, 31B und 31N, " ändern in: "und 21N" In Absatz (2)", 21H2, 31H1 und 31H2" ändern in: "und 21H2" In Absatz (3)", 21HZ1 und 31HZ1" ändern in: "und 21HZ1"
IBC 08	In Absatz (2)", 21H2, 31H1 und 31H2" ändern in: "und 21H2" In Absatz (3)", 21HZ2, 31HZ1 und 31HZ2" ändern in: "und 21HZ2"
IBC 06	Neuer Wortlaut: "Zusätzliche Vorschrift" Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe Unterabschnitt 4.1.3.4"

ADR 2011 / TEIL 4

□ „ÄNDERUNGEN“ der Verpackungsvorschriften

■ Unterabschnitt 4.1.4.2

IBC 07	Zusätzliche Vorschriften: 1. Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe Unterabschnitt 4.1.3.4 2. Die Auskleidungen der IBC aus Holz müssen staubdicht sein
IBC 08	In der Sondervorschrift für die Verpackung B 13 und UN 2880 ändern in: UN 2880, UN 3485, UN 3486 und UN 3487". Einfügen vor den Sondervorschriften für die Verpackung „ NEU “: Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe Unterabschnitt 4.1.3.4
IBC 520 NEU:	Höchstmenge für 31H2 in Spalte Ltr./kg auf 1.500 festgelegt
IBC 620 NEU:	In zweiten Satz nach 4.1.1 einfügen: ausgenommen Absatz 4.1.1.15

ADR 2011 / TEIL 4

□ „ÄNDERUNGEN“ der Verpackungsvorschriften

■ **Unterabschnitt 4.1.5.5:**

Generell müssen Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen den Vorschriften der Kapitel 6.1, 6.5 bzw. 6.6 entsprechen und die Prüfvorschriften für VG II erfüllen

■ **Unterabschnitt 4.1.6.10:**

Sofern im ADR/RID nicht etwas anderes festgelegt ist, müssen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, den Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.5 bzw. 6.6 entsprechen und die Prüfvorschriften für die VG II erfüllen

■ **Unterabschnitt 4.1.6.14 „NEU“**

Die Eigentümer müssen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Druckgefäßes erforderlich sind, in einer Sprache aushändigen, die von der zuständigen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Nichtkonformität der in ihrem Eigentum stehenden Druckgefäße kooperieren

ADR 2011 / TEIL 4

□ „ÄNDERUNGEN“ der Verpackungsvorschriften

Absatz 4.1.7.1.1:

Verpackungen für organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe müssen den Vorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen und dessen Prüfvorschriften für die VG II erfüllen

Absatz 4.1.7.2.1:

Großpackmittel (IBC) müssen den Vorschriften des Kapitels 6.5 entsprechen und die Prüfvorschriften für die VG II erfüllen

Absatz 4.1.9.1.5:

Bei radioaktiven Stoffen mit anderen gefährlichen Eigenschaften müssen diese Eigenschaften bei der Auslegung des Versandstücks berücksichtigt werden. Radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr, die in Versandstücken verpackt sind, für die keine Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, müssen in Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Tanks oder Schüttgut-Containern befördert werden, die vollständig dem jeweils zutreffenden Kapitel des Teils 6 sowie der für diese Nebengefahr anwendbaren Vorschriften des Kapitels 4.1, 4.2 oder 4.3 entsprechen

ADR 2011 / TEIL 4

□ „ÄNDERUNGEN“ in Kapitel 4.2

■ Absatz 4.2.5.2.6 „NEU Fußnote b) zu Bodenöffnungen

In der Tabelle für die Anweisungen für **ortsbewegliche Tanks T 1 - T 22** in der Spaltenüberschrift der letzten Spalte nach "Bodenöffnungen" einen Verweis auf eine neue Fußnote b) aufnehmen:

Wenn in dieser Spalte «nicht zugelassen» angegeben ist, sind Bodenöffnungen nicht zugelassen, wenn der zu befördernde Stoff flüssig ist (siehe Absatz 6.7.2.6.1). Wenn der zu befördernde Stoff bei allen unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Temperaturen ein fester Stoff ist, sind Bodenöffnungen, die den Vorschriften des Absatzes 6.7.2.6.2 entsprechen, zugelassen

ADR 2011 / TEIL 5

□ Wichtige Änderungen im Überblick:

- „ÄNDERUNG“ in 5.1.5 und „ERGÄNZUNG“ für freigestellte Versandstücke in einem „NEUEN“ Unterabschnitt 5.1.5.4 und „KLARSTELLUNG“ der Kennzeichnung freigestellter Versandstücke
- „KLARSTELLUNG“ der Befreiung von der Kennzeichnung bei umweltgefährdenden Stoffen
- Ergänzung bei den Ausrichtungspfeilen
- Anwendung elektronischer Verfahren bei der Mitgabe von Beförderungspapieren
- Angabe des Begriffes „Abfall „NEU“ geregelt
- „KLARSTELLUNG“ der Einträge bei ungereinigten leeren Umschließungen
- Angabe des Begriffes „Umweltgefährdend“ im Beförderungspapier
- Zusätzliche Vorgaben für Feuerwerkskörper
- „ÄNDERUNGEN“ bei den schriftlichen Weisungen – schriftliche Weisungen RID
- Aufbewahrungsfrist für die Beförderungspapiere
- Vollständig überarbeitete Vorschriften für begaste Einheiten

ADR 2011 / TEIL 5

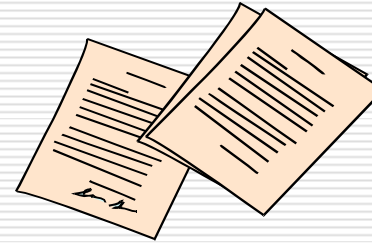
Sondervorschriften für freigestellte Versandstücke

■ Absatz 5.1.5.4.1 – Kennzeichnung Verpackung –

- Freigestellte Versandstücke müssen auf der Außenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein mit:
 - UN-Nummer, Buchstaben «UN» vorangestellt
 - Angabe entweder des Absenders oder des Empfängers oder beider
 - höchstzulässige Bruttomasse, sofern diese 50 kg überschreitet



ADR 2011 / TEIL 5



□ Sondervorschriften für freigestellte Versandstücke

■ Kapitel 5.4 –Dokumentationsvorschriften–

Die Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4

gelten nicht

für freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen, mit der Ausnahme, dass die UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, sowie der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers auf einem Beförderungspapier, wie ein Konnossement, Luftfrachtbrief oder CIM/CMR-Frachtbrief, angegeben werden müssen



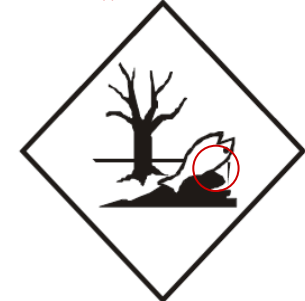
ADR 2011 / TEIL 5

□ **„KLARSTELLUNG“** der Befreiung von der Kennzeichnung bei umweltgefährdenden Stoffen

Absatz 5.2.1.8.1 (UN):

Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, **müssen dauerhaft** mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, **ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen für flüssige Stoffe eine Menge von höchstens 5 l haben oder für feste Stoffe eine Nettomasse von 5 kg haben**

„ALT“



„NEU“



ADR 2011 / TEIL 5

□ “ERGÄNZUNG” bei den Ausrichtungspfeilen

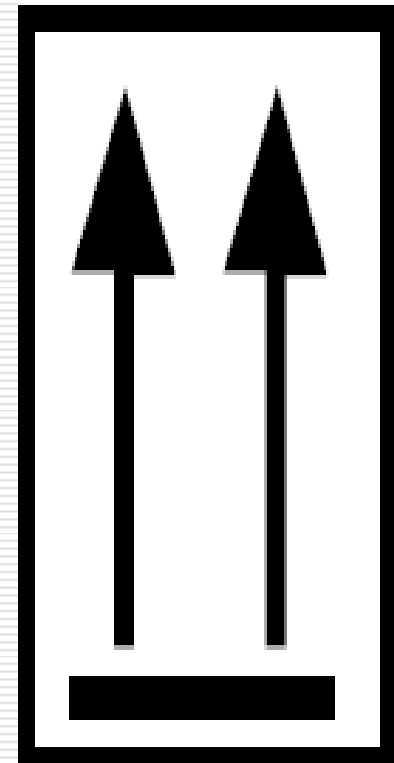
Absatz 5.2.1.9.2 (UN):

Ausrichtungspfeile **sind nicht erforderlich** für Versandstücke mit...

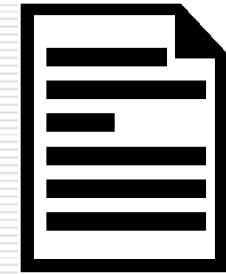
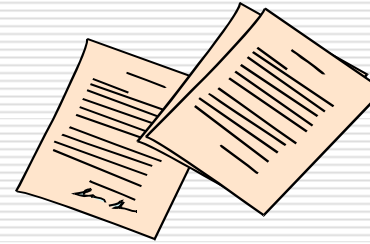
“NEU”

bis e) unverändert....

- f) zusammengesetzten Verpackungen mit dicht verschlossenen Innenverpackungen, **die jeweils höchstens 500 ml enthalten**



ADR 2011 / TEIL 5



□ Kapitel 5.4 Anwendung elektronischer Verfahren bei der Mitgabe von Beförderungspapieren

■ Unterabschnitt 5.4.0.2 (*Bisher Bemerkung 2*)

Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) zur Unterstützung ...

■ Unterabschnitt 5.4.0.3

Informationsübermittlung dem Beförderer durch (EDV) oder (EDI) Absender muss in der Lage sein, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument zu übergeben

■ Abschnitt 5.4.4 „NEU“

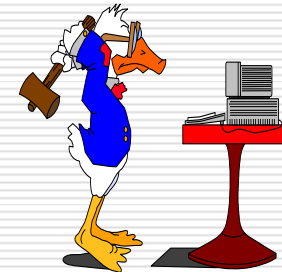
Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter

■ Unterabschnitt 5.4.4.1 „NEU“

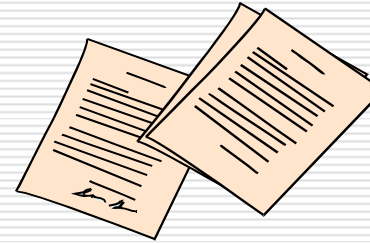
Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum **von drei Monaten** aufbewahren.

■ Unterabschnitt 5.4.4.2 „NEU“

Bei elektronischer Speicherung oder Speicherung in der EDV-Anlage müssen Absender und Beförderer einen Ausdruck erstellen können



ADR 2011 / TEIL 5



□ Angabe des Begriffes „Abfall NEU“ geregelt

■ Unterabschnitt 5.4.1.1.3

“**ABFÄLLE**” im ersten Satz “**der UN-Nummer**” streichen

Folge:

RID

UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II

ADR

UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)

Anpassung in SV 650 e)

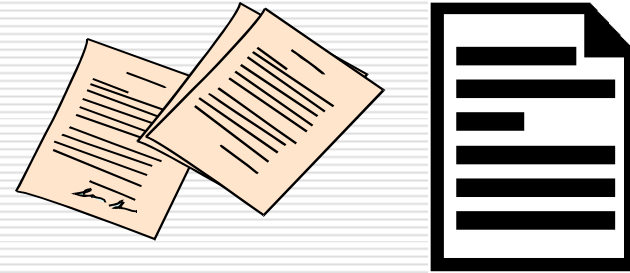
Alt:

ADR

ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)



ADR 2011 / TEIL 5



□ **„KLARSTELLUNG“** der Einträge bei ungereinigten leeren Umschließungen

■ **„KLARSTELLUNG“** Absatz 5.4.1.1.6.1 / ADR:

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, muss vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter, der Ausdruck «LEER, UNGEREINIGT» oder «RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES» angegeben werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung

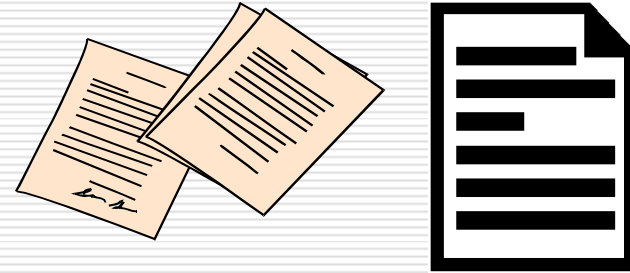
Beispiel:

LEER, UNGEREINIGT, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II, D/E

oder

UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II, D/E, RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES

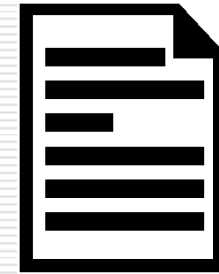
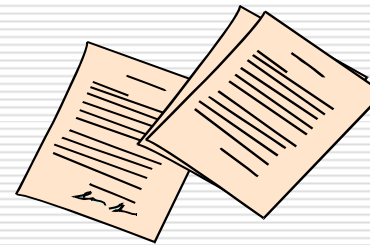
ADR 2011 / TEIL 5



Angabe des Begriffes „**UMWELTGEFÄHRDEND**“ im Beförderungspapier

- **Absatz „NEU“ 5.4.1.1.18:**
- Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)
Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck **«UMWELTGEFÄHRDEND»** angegeben sein.
- **Dies gilt nicht für:**
UN-Nummern 3077 und 3082 und Ausnahmen in 5.2.1.8.1
Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt:
Angabe **«MEERESSCHADSTOFF»** (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) ist zugelassen

ADR 2011 / TEIL 5



□ Zusätzliche Vorgaben für Feuerwerkskörper

■ Absatz 5.4.1.2.1 g) „**GEÄNDERT**“

Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336, und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT“

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch



ADR 2011 / TEIL 5

□ „ÄNDERUNGEN“ bei den schriftlichen Weisungen – schriftliche Weisungen RID


■ Beispielhafte „ÄNDERUNG“

Entzündbare flüssige Stoffe		
<p>„ÄNDERUNG“ Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe <u>oder zur Selbstentzündung</u> führen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten Explosionsgefahr von desensibilisierten explosiven Stoffen nach Verlust des Desensibilisierungsmittels.</p>	<p>fahr. nsgefahr. eßungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen. Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten. Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>
<p>4.1</p>	<p>fahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei nken oder Flammen entzünden. bstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Ein- von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Schwermetalverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen. Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>

ADR 2011 / TEIL 5



□ „ÄNDERUNGEN“ bei den schriftlichen Weisungen – schriftliche Weisungen RID

■ Beispielhafte „ÄNDERUNG“

<p>Selbstentzündliche Stoffe</p>  <p>4.2</p>	<p>Gefahr der Selbstentzündung Versandstücken oder Austritt von Fulgut. Kann heftig mit Wasser reagieren.</p>	<p>Gefahr der Selbstentzündung</p>
---	---	------------------------------------

„STREICHUNG NEUER TEXT“

■ Brandgefahr durch Selbstentzündung

<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>  <p>5.1</p>	<p>Zünd- und Explosionsgefahr. Gefahr heftiger Reaktion bei Kontakt mit brennbaren Stoffen.</p>	<p>Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Kontakt mit brennbaren und entzündbaren Stoffen.</p>
<p>Organische Peroxide</p>  <p>5.2</p>	<p>Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>

„STREICHUNG NEUER TEXT“

„ERGÄNZUNG“

oder zur Selbstentzündung führen

ADR 2011 / TEIL 5



□ „ÄNDERUNGEN“ bei den schriftlichen Weisungen – schriftliche Weisungen RID

■ Beispielhafte „ÄNDERUNG“

„STREICHUNG“ besondere

– neue „Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch besondere Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen“

„ÄNDERUNG“
Umweltgefährdende Stoffe

	Spalte 2	Spalte 3
	Gefahr für Gewässer oder und Kanalisation.	
	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze	Berührung heißer Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden

„ÄNDERUNG“
Erwärmte Stoffe

ADR 2011 / TEIL 5

„ÄNDERUNG“

□ „ÄNDERUNGEN“ bei den schriftlichen Weisungen – schriftliche Weisungen RID

■ Beispielhafte „ÄNDERUNG“

Die folgende Ausrüstung muss sich für an Bord der Beförderungseinheit befinden:

Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung – unverändert

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

eine Schaufel c)

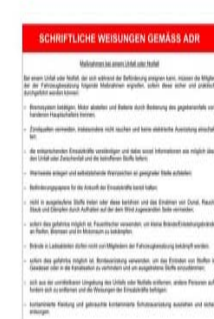
eine Kanalabdeckung c)

ein Auffangbehälter aus Kunststoff c)

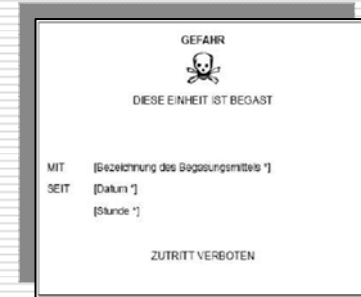
Fußnote

c) Nur für Gefahrzettel-Nummern

Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben



ADR 2011 / TEIL 5



□ Vollständig „ÄNDERUNG“ Vorschriften für begaste Einheiten

■ Unterabschnitt 5.5.2.1:

Begaste Güterbeförderungseinheiten (UN-Nummer 3359), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des RID/ADR/ADN.

Bemerkung:

Für Zwecke dieses Kapitels ist unter Güterbeförderungseinheit ein Wagen/Fahrzeug, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC zu verstehen

Vorgaben für:

- ✓ Dichtigkeit der Güterbeförderungseinheit
- ✓ Unterweisung
- ✓ Kennzeichnung (Anbringung, Entfernung)
- ✓ Kennzeichnung (Angaben bei Entgasung)
- ✓ Dokumentation - UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT, 9
- ✓ Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels



ADR 2011 / TEIL 6



- Wichtige Änderungen im Überblick:**
- Berücksichtigung der Permeation bei Verpackungen
- Aufnahme von Metallhydridspeichern in Kapitel 6.2
- Neue Darstellung der Anwendung von Normen und Vorgaben für den Entzug von Baumusterzulassungen im Kapitel 6.2
- Neue Vorgaben für Prüfungen von Druckgaspackungen oder Gefäße klein die steril sein müssen
- Kennzeichnung wiederaufgearbeiteter IBC
- Neue Vorgaben für Schmelzsicherungen und äußere Absperreinrichtungen bei ortsbeweglichen Tanks
- Kennzeichnung bei ortsbeweglichen Tanks mit neuem „Identifizierungsschild“ mit der Angabe von Schwallwänden (soweit erforderlich)
- Vorgaben zur Verhinderung des Flammendurchschlages
- Anwendung und Gültigkeit von Baumusterzulassungen
- Klarstellung beim Eintrag des Buchstabens „S“
- Neue Darstellung der Anwendung von Normen und Vorgaben für den Entzug von Baumusterzulassungen im Kapitel 6.8
- Neue Vorgaben für innenliegende Absperrventile

ADR 2011 / TEIL 6



□ Kennzeichnung auf ortsbeweglichen Tanks

Absatz 6.7.2.20.2 Anweisung:

(T xx) für ortsbewegliche Tanks gemäß Absatz 4.2.5.2.6 angeben. **“ÄNDERUNG”** in 6.7.3.16.1, 6.7.4.15.1 und 6.7.5.13.1

Beispiel einer Kennzeichnung des Identifizierungsschildes

Registriernummer des Eigentümers					
HERSTELLUNGSINFORMATIONEN					
Herstellungsland					
Herstellungsjahr					
Hersteller					
Seriennummer des Herstellers					
ZULASSUNGSINFORMATIONEN					
	Zulassungsland				
	für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle				
	Baumusterzulassungsnummer	«AA» (sofern anwendbar)			
Regelwerk für die Auslegung des Tankkörpers (Druckbehälter-Regelwerk)					
DRÜCKE					
höchstzulässiger Betriebsdruck		bar oder kPa			
Prüfdruck		bar oder kPa			
Datum der erstmaligen Druckprüfung:	(MM/JJJJ)	Stempel des Sachverständigen:			
äußerer Auslegungsdruck		bar oder kPa			
höchstzulässiger Betriebsdruck für das das Heizungs-/Kühlsystem (sofern vorhanden)		bar oder kPa			
TEMPERATUREN					
Auslegungstemperaturbereich		°C bis °C			
WERKSTOFFE					
Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en)					
gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl		mm			
Werkstoff der Auskleidung (sofern vorhanden)					
INHALT					
Wasserinhalt des Tanks bei 20 °C		Liter	«S» (sofern anwendbar)		
Wasserinhalt der Kammer ___ bei 20 °C (sofern vorhanden, bei Mehrkammertanks)		Liter	«S» (sofern anwendbar)		
WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN					
Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck ^{a)}	Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck ^{a)}
	(MM/JJJJ)	bar oder kPa		(MM/JJJJ)	bar oder kPa

ADR 2011 / TEIL 6



Kennzeichnung auf ortsbeweglichen Tanks

Unterschiede der Angaben in Abhängigkeit vom Füllgut und Art der Tanks

6.7.2.20.1	6.7.3.16.1	6.7.4.15.1	6.7.5.13.1
a) Eigentümerinformationen	a) Eigentümerinformationen	a) Eigentümerinformationen	a) Eigentümerinformationen
b) Herstellungsinformationen	b) Herstellungsinformationen	b) Herstellungsinformationen	b) Herstellungsinformationen
c) Zulassungsinformationen	c) Zulassungsinformationen	c) Zulassungsinformationen	c) Zulassungsinformationen
d) Drücke	d) Drücke	d) Drücke	d) Drücke
e) Temperaturen	e) Temperaturen	e) Temperaturen	e) Temperaturen
f) Werkstoffe	f) Werkstoffe	f) Werkstoffe	f) Elemente/ Fassungsraum
g) Fassungsraum	g) Fassungsraum	g) Fassungsraum	g) wiederkehrende Prüfungen
h) wiederkehrende Prüfungen	h) wiederkehrende Prüfungen	h) Isolierung	
		i) Haltezeiten	
		j) wiederkehrende Prüfungen	

ADR 2011 / TEIL 6



□ Schutzziel für Flammendurchschlagsicherung (mit Übergangsregelung)

Absatz 6.8.2.2.3:

Vakuumentile und Lüftungseinrichtungen (siehe Absatz 6.8.2.2.6), die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen durch eine geeignete Einrichtung den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder ...

„ERGÄNZUNG“:

Wenn der Schutz aus einem geeigneten Flammensieb oder einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung besteht, muss diese(s) so nahe wie möglich am Tankkörper oder am Tankkörperabteil angeordnet sein. Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden

ADR 2011 / TEIL 6



□ Schutzziel für Flammendurchschlagsicherung (mit Übergangsregelung)

Absatz 6.8.3.2.3:

Die innere Absperrung für alle Öffnungen für das Füllen und alle Öffnungen für das Entleeren der Tanks mit einem Fassungsraum über 1m³ zur Beförderung verflüssigter entzündbarer und/oder giftiger Gase müssen schnellschließend sein und sich bei einem ungewollten Verschieben des Tanks oder einem Brand automatisch schließen. Das Schließen der inneren Absperrrichtung muss auch fernbedienbar sein.

Ausnahme nur ADR für festverbundene Tanks

Jedoch darf an Tanks zur Beförderung verflüssigter nicht giftiger entzündbarer Gase ausschließlich bei Öffnungen für das Füllen, die in die Dampfphase des Tanks führen die innere Absperrrichtung mit Fernbedienung durch ein Rückschlagventil ersetzt werden. Das Rückschlagventil muss im Inneren des Tanks angeordnet sein, federbelastet sein, so dass sich das Ventil schließt, wenn der Druck in der Füllleitung kleiner oder dem Druck im Tank ist, und mit einer geeigneten Dichtung ausgerüstet sein

Unterscheidung zwischen innenliegendem Absperrventil und einem innenliegenden Rückschlagventil Dichtwirkung des Rückschlagventils ist zunächst geringer. Abweichende Regelung für Tankfahrzeuge im ADR für ganz bestimmte Stoffe

ADR 2011 / TEIL 7

□ Wichtige Änderungen im Überblick:

- Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung



ADR 2011 / TEIL 7



□ „ÄNDERUNG“ Vorschriften für die Beförderung:

■ Abschnitt 7.2.4:

Änderung der Sondervorschrift V 12 für Beförderungen in Versandstücken i.V.m. Spalte 16 Tabelle A Kapitel 3.2

Nach „31HZ2“ einfügen: (31HA2, 31HB2, 31HN2, 31HD2 und 31HH2)

■ Abschnitt 7.5.1:

Sinne dieses Abschnitts gilt das Aufsetzen eines Containers, eines Schüttgut-Containers, eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks auf ein Fahrzeug (ADR/Wagen (RID)/ eines Straßenfahrzeugs auf einen Wagen (RID) als **Verladen** (Alt: **Beladen**) und das Absetzen als Entladen.

■ Unterabschnitt 7.5.2.1 „Zusammenladeverbote“:

In der Fußnote d) zur Tabelle die folgenden beiden Sätze hinzufügen:

„Zu den Alkalimetall – Nitraten gehören Caesiumnitrat (UN 1451), Lithiumnitrat (UN 2722), Kaliumnitrat (UN 1486), Rubidiumnitrat (UN 1477) und Natriumnitrat (UN 1498). Zu den Erdalkalimetall – Nitraten gehören Bariumnitrat (UN 1446), Berylliumnitrat (UN 2464), Calciumnitrat (UN 1454), Magnesiumnitrat (UN 1474) und Strontiumnitrat (UN 1507).“

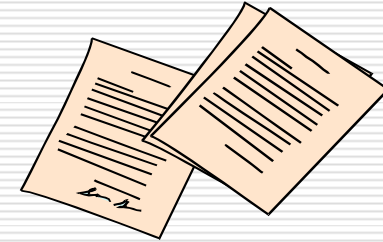
ADR 2011 / TEIL 8



□ Wichtige Änderungen im Überblick:

- Anpassung der Verweise auf die Normen, die für Feuerlöscher relevant sind, die in einem Fahrzeug vorhanden sein müssen
- Streichung des Verweises auf „Gefahrzettel aller Klassen“, um nicht mit den notwendigen Ausrüstungen bei der Beförderung gefährlicher Güter, wie sie in den schriftlichen Weisungen gefordert werden, in Konflikt zu geraten
- Streichung der Vorgabe, dass es sich um einen Auffang-behälter aus Kunststoff handeln muss. Somit können künftig auch Eimer aus Metall verwendet werden.
- Änderung der Vorschriften für die Gefahrgutfahrerschulung
- Einführung eines neuen Formates und Inhalts für die ADR-Bescheinigung.

ADR 2011 / TEIL 8



□ Die wichtigsten „ÄNDERUNGEN“:

■ Unterabschnitt 8.1.2.1a):

Änderung von „Container-Packzertifikat“ in „Großcontainer- oder Fahrzeugpackzertifikat“

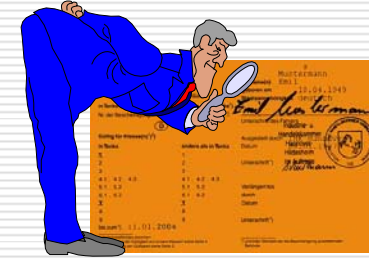
■ Unterabschnitt 8.1.4.3

Änderung der Feuerlöschvorschriften:

Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 (EN 3-7:2004 + A 1:2007) erfüllen



ADR 2011 / TEIL 8



- ❑ **Wesentliche Inhalte für die “ÄNDERUNGEN” der Schulung des Fahrzeugführers**
 - Beschränkte Lehrgänge für bestimmte Klassen oder eine Klasse können durch eine zuständige Behörde genehmigt werden. Dies gilt für Basiskurs und Aufbaukurs Tank.
 - **Sprache der ADR-Bescheinigung:**
 - ❑ Sprache des ausstellenden Staates ist ausschlaggebend.
 - ❑ Wenn diese jedoch nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist, dann zusätzlich in einer dieser Sprachen für die “Überschriften” und “Gültig bis”
 - **Ausbildungsthemen:**
 - ❑ Aufnahme neue schriftlichen Weisungen und die Security-Vorschriften
 - ❑ Auffrischungsschulung gibt es aber nicht bezogen auf bestimmte Klassen
 - ❑ Prüfung darf aber auf die Inhalte des eingeschränkten Basiskurses verkürzt werden
 - **Auffrischungsschulung folgende Möglichkeiten der Dauer:**
 - ❑ Bei Mehrzweckkursen mindestens 2 Tage
 - ❑ Bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer der entsprechenden
 - ❑ Erstschulung des Basiskurses oder Erstschulung des Aufbaukurses
 - ❑ Möglichkeit eine Auffrischungsschulung und Prüfung durch einen Basiskurs und Basisprüfung zu ersetzen ist möglich

ADR 2011 / TEIL 8



- Wesentlichen Inhalte für die **“ÄNDERUNGEN”** der Schulung des Fahrzeugführers

ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer



1. Bescheinigungsnummer
2. Nachname
3. Vorname(n)
4. Geburtsdatum
5. Nationalität
6. Unterschrift des Fahrzeugführers
7. Ausstellende Behörde
8. Gültig bis:

Gültig für Klasse(n) oder UN-Nummern

Tanks

Ausgenommen Tanks

9. (Klasse oder UN-Nummer(n))

10. (Klasse oder UN-Nummer(n))

ADR 2011 / TEIL 9

Wichtige Änderungen im Überblick:

- Für elektrische Anschlussverbindungen wird auf die neuere Fassung der Norm ISO 7638:2003 Bezug genommen werden.
- Da für Fahrzeuge die Übergangsvorschrift in Bezug auf ein Antiblockiersystem der Bremsen zum 1. Januar 2010 ausgelaufen ist, werden diesbezügliche Bemerkungen zur Fahrzeugausrüstung gestrichen sowie Bemerkungen, die noch erhalten bleiben ggf. umnummeriert

ADR 2011 / TEIL 9

□ Die wichtigsten „ÄNDERUNGEN“:

■ 9.1.2.2 Vorschriften für typgenehmigt Fahrzeuge

MEMU müssen nur in der gemäß Abschnitt 9.1.3 ausgestellten Zulassungsbescheinigung als solche ausgewiesen werden

ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER GÜTER			
Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erfüllt.			
1. Bescheinigung Nr.:	2. Fahrzeughersteller:	3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:	4. Amtl. Kennz. (wenn vorhanden):
5. Name und Betriebsitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:			
6. Beschreibung des Fahrzeugs: ¹⁾			
7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäß 9.1.1.2 des ADR ²⁾ EX/II <input type="checkbox"/> EX/III <input type="checkbox"/> FL <input type="checkbox"/> OX <input type="checkbox"/> AT <input type="checkbox"/> MEMU <input type="checkbox"/>			
8. Dauerbremsanlage: ³⁾ <input type="checkbox"/> Nicht zutreffend <input type="checkbox"/> Die Wirkung nach 9.2.3.3 des ADR ist ausreichend für eine Gesamtmasse der Beförderungseinheit von <input type="text"/> t ⁴⁾			
9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks/des (der) Batterie-Fahrzeugs(s) (wenn vorhanden) 9.1 Tankhersteller: 9.2 Zulassungsnummer des Tanks/des Batterie-Fahrzeugs: 9.3 Herstellungsnummer des Tanks/Identifizierung der Elemente des Batterie-Fahrzeugs: 9.4 Herstellungsjahr: 9.5 Tankcodierung gemäß 4.3.3.1 oder 4.3.4.1. des ADR: 9.6 Sondervorschriften TC und TE gemäß 6.8.4 des ADR (falls zutreffend) ⁵⁾ :			
10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter: ²⁾ Das Fahrzeug erfüllt die Anforderungen zur Beförderung gefährlicher Güter entsprechend der (den) unter Nummer 7 angegebenen Fahrzeugbezeichnung(en). 10.1 Im Falle eines EX/II- bzw. EX/III-Fahrzeugs ³⁾ <input type="checkbox"/> Güter der Klasse 1 einschließlich Verträglichkeitsgruppe J <input type="checkbox"/> Güter der Klasse 1 ausgenommen Verträglichkeitsgruppe J 10.2 Im Falle eines festverbundenen Tanks/Batterie-Fahrzeugs ³⁾ <input type="checkbox"/> Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die gemäß der unter Nummer 9 angegebenen Tankcodierung und den unter Nummer 9 angegebenen eventuellen Sondervorschriften zugelassen sind. ⁶⁾ oder <input type="checkbox"/> Es dürfen nur die folgenden Stoffe (Klasse, UN-Nummer, und falls erforderlich, Verpackungsgruppe und offizielle Benennung für die Beförderung) befördert werden:			
Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die nicht dazu neigen, gefährlich mit den Werkstoffen des Tankkörpers, der Dichtungen, der Ausrüstung und der Schutzauskleidung (falls vorhanden) zu reagieren.			
11. Bemerkungen:			
12. Gültig bis: <input type="text"/> Stempel der Ausgabestelle			
<input type="text"/> Ort, Datum, Unterschrift			

¹⁾ Entsprechend den Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäß Anlage 7 der Gesamtschlußvereinbarung über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 97/27 EG
²⁾ Nichtzutreffendes streichen
³⁾ Zutreffendes ankreuzen
⁴⁾ Zutreffenden Wert eintragen. Ein Wert von 44 t beschränkt nicht die im (in den) Zulassungsdokument(en) angegebene zulässige Zulassungs-/Betriebsmasse
⁵⁾ Stoffe, die der unter Nummer 9 angegebenen oder einer anderen gemäß der Hierarchie in Absatz 4.3.3.1.2 oder 4.3.4.1.2 zugelassenen Tankcodierung unter Berücksichtigung der eventuellen Sondervorschriften(zu) zugeordnet sind.
⁶⁾ Nicht erforderlich, wenn die zugelassenen Stoffe unter Nummer 10.2 aufgeführt sind.

ADR 2011 / TEIL 9

□ Die wichtigsten „ÄNDERUNGEN“:

In Tabelle 9.2.1.1 erfolgt unter der Überschrift „9.2.3 Bremsausrüstung

TECHNISCHE MERKMALE		FAHRZEUGE					BEMERKUNGEN
		EX/II	EX/III	AT	FL	OX	
9.2.3	Bremsausrüstung						
9.2.3.	Allgemeine Vorschriften	X	X	X	X	X	
	Automatischer Blockierverhinderer (ABV)		X ^{b)} Alt: X ^{b) d)}	X ^{b)} Alt: X ^{b) d)}	X ^{b)} Alt: X ^{b) d)}	X ^{b)} Alt: X ^{b) d)}	b) Siehe folgender Text (Alt: X ^{b) d)}
	Dauerbremsanlage		X ^{c)} Alt: X ^{c) g)}	X ^{c)} Alt: X ^{c) g)}	X ^{c)} Alt: X ^{c) g)}	X ^{c)} Alt: X ^{c) g)}	c) Siehe folgender Text (Alt: X ^{c) g)}

ADR 2011 / TEIL 9

□ Die wichtigsten „ÄNDERUNGEN“:

- In Tabelle 9.2.1.1 erfolgt unter Überschrift „9.2.3 Bremsausrüstung“ folgende Überarbeitung

In Tabelle 9.2.1.1 erfolgt unter Überschrift „9.2.3 Bremsausrüstung“ folgende Überarbeitung

- b) Gilt für Kraftfahrzeuge (Zugmaschinen und Trägerfahrzeuge) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen und Kraftfahrzeuge, die Anhänger (d.h. vollständige Anhänger, Sattelanhänger und Zentralachsanhänger) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen dürfen.

Die Kraftfahrzeuge müssen mit einem automatischen Blockierverhinderer der Kategorie 1 ausgerüstet sein. Gilt für Anhänger (d.h. vollständige Anhänger, Sattelanhänger und Zentralachsanhänger) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen. Die Anhänger müssen mit einem automatischen Blockierverhinderer der Kategorie A ausgerüstet sein.

- c) Gilt für Kraftfahrzeuge mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen oder für Kraftfahrzeuge, die Anhänger mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen dürfen. Das Dauerbremssystem muss vom Typ IIA sein

ADR 2011 / TEIL 9

□ Die wichtigsten „ÄNDERUNGEN“:

Absatz 9.2.2.6.3 Elektrische Anschlussverbindungen („letzter Satz“):

Die Verbindungsleitungen müssen der Norm ISO 12098:2004 bzw. ISO 7638:2003 entsprechen

Absatz 9.2.4.7.3 Verbrennungsheizgerät:

Verbrennungsheizgeräte müssen mindestens durch die nachstehend beschriebenen Verfahren außer Betrieb gesetzt werden können:

- Abschaltung von Hand im Fahrerhaus
- Abstellen des Fahrzeugmotors; in diesem Fall darf das Heizgerät vom Fahrzeugführer von Hand wieder eingeschaltet werden;
- Inbetriebnahme einer eingebauten Förderpumpe im Kraftfahrzeug für beförderte gefährliche Güter

ADR 2011

- ✓ Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ihren Gefahrgutbeauftragten!!!!

